

GEBÜHRENORDNUNG

zum Reglement über die Benützung der Gemeindeinfrastruktur und die Bewilligung von Anlässen (Benützungsreglement)

Die Gebührenordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Benützung der Anlagen im Grossbühl (Mehrzweckhalle, WC, Garderoben, Duschen, Küche, Cafeteria, Vereinsraum (Aquarium), Aussenanlagen sowie des Gemeindesaals inkl. Küche im Gemeindehaus.

1. Von ~~ortsansässigen~~ Vereinen des solothurnischen Leimentals inkl. den politischen Parteien werden von Rodersdorf wird für die Benützung der ~~—~~ Anlagen, die nicht kommerzieller Natur sind, keine Gebühr erhoben.
2. Für die Benützung der Anlagen für kulturelle, gemeinnützige, wohltätige und politische Veranstaltungen, von Durchführenden, welche unter 1. nicht subsumiert und die nicht kommerzieller Natur sind, wird keine kann auf Antrag hin von einer Gebühr ~~erhoben~~ abgesehen werden. Der Entscheid erfolgt durch die Jugend-, Sport- und Kulturkommission.
3. ~~—~~ Veranstaltungen von ortsansässigen Jugendorganisationen, sofern sie nicht — kommerziellen Zwecken dienen, sind gebührenfrei.
43. Für die Benützung der Anlagen durch Personen, die und Vereine, welche nicht unter Ziffer 1 und 2 subsumiert sind, bzw. welche ihren Wohnsitz in Rodersdorf ~~Sitz nicht im solothurnischen Leimental~~ haben sowie für Institutionen und Firmen, werden ~~für private Zwecke~~ folgende Gebühren erhoben:

Cafeteria	CHF 100 <u>300</u> .- pro Tag
Küche im Grossbühl	CHF 75 <u>200</u> .- pro Tag
Mehrzweckhalle	CHF 250 <u>500</u> .- pro Tag
Vereinslokal (Aquarium)	CHF 100 <u>200</u> .- pro Tag
Gemeindesaal	CHF 150 <u>400</u> .- pro Tag
Küche beim Gemeindesaal	CHF 75 <u>200</u> .- pro Tag
Schützenhaus	CHF 100 <u>200</u> .- pro Tag

~~Wird der private Anlass von Jugendlichen organisiert, reduzieren sich diese Ansätze mit der Ausnahme der Küchenbenutzung auf die Hälfte. Es muss jedoch in jedem Fall eine in Rodersdorf wohnhafte erwachsene Person verantwortlich zeichnen.~~

~~5~~In Rodersdorf wohnhafte oder ansässige Mieter erhalten eine Reduktion von 50% auf die vorstehenden Vermietungspreise.

4. Für Kurse, Seminare und Ähnliches gelten die folgenden Ansätze, falls die Veranstaltung folgende Voraussetzungen erfüllt:
- Mindestens $\frac{1}{4}$ der Teilnehmer:innen sind in Rodersdorf wohnhaft.
 - Die Veranstaltung findet periodisch statt (mindestens fünf Anlässe pro Quartal)

Cafeteria	CHF 10.- / Stunde, max. CHF 50.- pro Anlass
Vereinslokal (Aquarium)	CHF 10.- / Stunde, max. CHF 50.- pro Anlass
Gemeindesaal	CHF 15.- / Stunde, max. CHF 100.- pro Anlass
Schützenhaus	CHF 10.- / Stunde, max. CHF 50.- pro Anlass

65. Bei allen anderen als den oben erwähnten Benützer:innen oder bei allen Veranstaltungen, die andern als den oben erwähnten Zwecken dienen, entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall.

76. Für die Anlassbewilligung werden keine Gebühren in Rechnung gestellt.

Dies Gebührenordnung tritt per 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt alle früheren Gebührenordnungen zum Reglement über die Benützung der Gemeindeinfrastruktur.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom ~~27. September 2023~~3. Dezember 2025

~~Der~~ Gemeindepräsident

~~Der~~ Leiter der Verwaltung

Dr. Thomas Bürgi

———— Kaspar Mosimann